

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

und

**die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.,
Waller Heerstraße 55,
28217 Bremen**

schließen folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der „Ambulanten familienbezogenen Leistungen für Kinder geistig behinderter Eltern auf der Grundlage des Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe“ im folgenden „Unterstützte Elternschaft“ in Trägerschaft der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Waller Heerstraße 55, 28217 Bremen. Es handelt sich um eine ambulante Hilfeform bezogen auf die Sicherstellung der Versorgung und Förderung des Kindes, der Förderung der Eltern-Kind-Beziehung sowie der Sicherung des Kindeswohls auf der Rechtsgrundlage nach § 27 Abs. 2 SGB VIII.

Die Unterstützte Elternschaft ist als Modellprojekt für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren angelegt und an besondere Auflagen und Abstimmungsprozesse gebunden. Vgl. hierzu die nachfolgenden Regelungen.

Gegenstand der Vereinbarung ist die beiliegenden Anlage 1 (individuelle Leistungsbeschreibung) und die Anlage 2 (Berechnungsbogen). Die individuelle Konzeption des Trägers vom 27.02.2012 ist mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Gesundheitsamt abgestimmt.

2. Leistung / Leistungsumfang

Die wesentlichen Leistungsmerkmale dieses hochprofessionellen Settings sind in der Anlage 1 zum Vertrag festgelegt. Hieraus ergeben sich die spezifischen Anforderungen an die Art, den Inhalt, den Umfang und die Qualität der Leistung sowie die hervorgehobenen Kriterien für die Struktur-, Ergebnis- und Prozessqualität.

Der Leistungsumfang ist nach Fallgruppen mit unterschiedlichen Hilfebedarfen differenziert. Die Definition und der Betreuungsumfang der Fallgruppen sind der Anlage 1 in Ziffer 5.1 zu entnehmen.

3. Entgelte

3.1 Die Leistungen gemäß Anlage 1 der Vereinbarung werden

- in der Fallgruppe 0 auf der Grundlage eines Betreuungsschlüssel in Höhe von 1 zu 8,8 mit einer Pauschale in Höhe von

492,14 EUR pro Familie/mtl.

- in der Fallgruppe I auf der Grundlage eines Betreuungsschlüssel in Höhe von 1 zu 3,2 mit einer Pauschale in Höhe von

1.329,20 EUR pro Familie/mtl.

- in der Fallgruppe II auf der Grundlage eines Betreuungsschlüssel in Höhe von 1 zu 1,3 mit einer Pauschale in Höhe von

3.088,73 EUR pro Familie/mtl.

abgegolten.

Bei Abbruch innerhalb eines laufenden Monats erfolgt tageweise Abrechnung auf der Grundlage eines Tagessatzes in Höhe von

16,19 EUR pro Familie/tgl. in der Fallgruppe 0

43,72 EUR pro Familie/tgl. in der Fallgruppe I

101,60 EUR pro Familie/tgl. in der Fallgruppe II

3.3 Weitere Informationen sind der Anlage 2 (Berechnungsbogen) zu entnehmen.

Die Entgelte refinanzieren sämtliche zur Leistungserbringung notwendige Sach- und Personalkosten. In die Personalkosten sind alle direkten und indirekten Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten eingeflossen und damit berücksichtigt, ferner ist der Dienst zu ungünstigen Zeiten mit abgedeckt.

3.4 Die o.g. Pauschalen bzw. Tagessätze können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Qualitätsentwicklung und –prüfung/Fachliche Eignung

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages gemäß § 78 f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante

Modellprojekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009.

Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Laufphase des Modellprojektes jährlich jeweils zum 31. Dezember im Jahr 2012 und 2013 vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte/Ebenen der Qualitätssicherung und auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Die Unterstützte Elternschaft ersetzt nicht die Ansprüche der Eltern auf Leistungen nach dem SGB XII bzw. die der Kinder nach dem SGB IX und dem SGB XII, dennoch ist der Träger in der Berichterstattung aufgefordert, Angaben und Hinweise zu den Schnittstellen und/oder Abgrenzungen im Kontext der Leistungserbringung zu tätigen und auf etwaige Probleme hinzuweisen, die aus seiner praktischen Erfahrung und fachlichen Sicht bestehen.

4.2 Gem. § 8 a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die Fachkräfte der Träger haben bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie dieses für erforderlich halten und das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

4.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 1, 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

5. Vereinbarungszeitraum / Weitere Absprachen zum Modellprojekt

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01. April 2012 und endet mit dem 31. Dezember 2015, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Sie ersetzt die Vereinbarung aus dem Januar 2012.

Ein halbes Jahr vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums, d.h. Anfang Juli 2015 nehmen die Vertragsparteien die Verhandlungen mit der Zielsetzung auf, im konsensualen und fachlichen Dialog die wesentlichen Leistungsmerkmale und Inhalte der Maßnahme zu erörtern und die durchgeführten Fälle im Hinblick auf die Zielerreichung und Wirksamkeit zu evaluieren. Im Kontext der Ergebnisse der Auswertung wird über die weitere Leistungs- und Finanzierungsstruktur der „Unterstützten Elternschaft“ über das Jahr 2015 hinaus verhandelt und entschieden.

Abweichend von den o.g. Regelungen zur Laufzeit, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu unverzüglichen Neuverhandlungen über die Leistung und Finanzierung berechtigt, wenn aufgrund der Berichte gemäß Ziffer 4.1 und bei entsprechend begründeten Hinweisen seitens des Fachdienstes Junge Menschen auf der Grundlage der Hilfepläne, Entwicklungen eingetreten sind, die nicht der eigentlichen Zielsetzung und Wirkung der Maßnahme entsprechen. In diesem Fall ist die einvernehmliche fachliche und inhaltliche

Korrektur des Leistungsprofils erforderlich und die Vertragsparteien treten unverzüglich in die Verhandlung über die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklung ein.

Bremen, im Juni 2013

Die Senatorin für Soziales, Kinder,
Jugend und Frauen

Einrichtungsträger

